

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 17. Sitzung (10.02.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 95. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 10. Februar 1844.

**Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Strafe der Defraudation der Gewerbe- und Klassensteuer besteht für den ersten Uebertretungsfall im vierfachen, für den ersten Rückfall im achtfachen, für den zweiten und jeden weiteren Rückfall im zwölffachen Betrag der unterschlagenen, d. i. derjenigen Steuer, welche in Folge der unterbliebenen oder unrichtigen Angabe gar nicht oder zu wenig angelegt wurde.

Diese unterschlagene Steuer ist nebstdem nachzuentrichten.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 31, 33, 49 der Gewerbesteuerordnung von 1815 und des §. 8 des Klassensteuergesetzes vom 31. October 1820 sind aufgehoben.

Art. 2.

Wer die verfäumte Anmeldung nachträgt, oder die unrichtige verbessert, bleibt straflos, wenn nicht die Defraudation erweislich schon vorher entdeckt wurde.

Art. 3.

Die Verfolgung der Gewerbe- und Klassensteuerdefraudation verjährt innerhalb Jahresfrist, deren Lauf mit dem Schlusse des Steuerjahrs beginnt, in welchem das Vergehen begangen wurde; im Falle der Unterbrechung der Verjährung von dem Zeitpunkte an, wo von der zuständigen Untersuchungsbehörde die letzte gegen den Angeeschuldigten gerichtete Handlung vorgenommen wurde. Sind zwischen der Bestrafung eines Vergehens und dem unmittelbar nachgefolgten Uebertretungsfall mehr als fünf Jahre verflossen, so wird die letztere Uebertretung nicht mehr als Rückfall bestraft.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem in Wirksamkeit.

Auf frühere Fälle findet es alsdann Anwendung, wenn seine Bestimmungen milder sind, als die vorherigen.

Gegeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 5. Februar 1844.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bell.

Die Secretäre:

Blankenhorn, Krafft.

Biffing.

Baum.

Wes.

Beilage Nr. 96. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 10. Februar 1844.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 25. öffentlichen Sitzung beschlossen, die von der hohen Regierung vorgelegten Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung vom Jahre 1840/41 und von dem halben Jahre 1. Juli bis 31. December 1841 für gerechtfertigt zu erklären.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer habe ich die Ehre hievon zur dortseitigen Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 5. Februar 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Beff.

Beilage Nr. 97. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 10. Februar 1844.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Fleischaccise betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Müdt.

Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat in ihrer 24. Sitzung das Gesetz über die Fleischaccise mit einem Zusatz zu Art. 7 angenommen.

Der Art. 7 (Art. 6 des Regierungsentwurfs) belegt die Metzger, welche bei Privatpersonen um den Lohn schlachten, mit einer Strafe, wenn diese den Accis nicht gelöst haben. Durch den vorgeschlagenen Zusatz soll bestimmt ausgedrückt werden, daß in den Fällen, in welchen der Accispflichtige wegen nicht gelösten Accises nicht strafbar ist, auch der Metzger nicht gestraft werden könne. Diese Fälle sind nach dem Gesetz vom 26. Mai 1835, Art. 3:

- 1) wenn Thiere wegen Beschädigung oder Erkrankung geschlachtet werden müssen,
- 2) wenn das Fleisch wegen Krankheit ungenießbar ist.

Art. 4:

wenn wegen eines Nothfalls das Schlachten augenblicklich geschehen müßte, bevor der Accis gelöst werden könnte.

Ihre Commission war zwar, und ist noch der Ansicht, daß in diesen Fällen eine Straflosigkeit für den Metzger um so mehr schon aus dem Gesetze hervorgehe, als dieser nur zur Acciscontrole verpflichtet ist; sie sieht sich aber eben so wenig veranlaßt, auf den Strich des Zusatzes anzutragen, und schlägt sonach vor, das ganze Gesetz in seiner jetzigen Fassung anzunehmen.